

Richtlinien für die Vereins- und Jugendförderung in der Stadt Ebern:

(Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2007)

I. Bezuschussung bei Investitionen:

Die Baukostenzuschüsse für **Baumaßnahmen** werden mit 10 v. H. der durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen Bauaufwendungen gewährt. Auf die Differenz zwischen der nachgewiesenen Rechnungssumme und den durch die Stadt Ebern und das Landratsamt Haßberge festgestellten Kosten im Baugenehmigungsbescheid wird ein Zuschuss von 5 v. H. bewilligt. Maßgebend sind die Endabrechnungssummen des fertiggestellten Projekts.

Die neuen Zuschussrichtlinien finden nur auf neue, noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen Anwendung.

II. Allgemeinen Vereins- und Jugendfördermittel:

An **allgemeinen Vereinsfördermitteln** (ohne Jugendförderung) werden jährlich 3.100,- € zur Verfügung gestellt. Die Beantragung dieser Zuschussmittel erfolgt **bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres**. Hinsichtlich der Vergabe der Mittel entscheidet der Hauptausschuss nach Vorschlag des Kulturrings (Vergabekriterien wie bisher).

Zusätzlich erhalten Vereine, die Jugendarbeit betreiben, eine **Jugendförderung** (für die Jugendbetreuung). Hierfür stehen jährlich 7.158,09 € zur Verfügung.

Die Vereine erhalten pro jugendliches Vereinsmitglied im Alter von sieben bis 18 Jahren bis zu 5,11 € je Vereinsmitglied unter der Voraussetzung, dass der Verein einen Teil der Vereinsbeiträge für das jugendliche Mitglied an übergeordnete Stellen/Verbände abführen muss. Soweit dabei Härtefälle auftreten, wenn z.B. bestimmte Vereine keinen übergeordneten Verband haben, wird je nach Einzelfall eine Entscheidung vom Hauptausschuss getroffen. Für die Altersobergrenze ist das Jahr maßgebend, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Diese Zuschüsse sind **jährlich bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres** schriftlich bei der Stadt Ebern per Formblatt zu beantragen. Eine Liste der jugendlichen Vereinsmitglieder ist beizufügen. Außerdem ein Nachweis, aus dem hervorgeht, dass für die gemeldeten Jugendlichen ein Teil der Vereinsbeiträge an den übergeordneten Verband abgeführt wurde. Verspätet eingehende Anträge können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die anerkannten **Übungsleiterstunden** (Übungsleiterschein erforderlich) wird ein städt. Zuschuss bis zu 0,77 €/Stunde gewährt, wobei hier ein Höchstbetrag von 4.345,98 € für alle betroffenen Vereine zur Verfügung steht.

Die Zuschussanträge mit Meldung der tatsächlich geleisteten Übungsleiterstunden sind von den Vereinen **jährlich bis spätestens 01. März** (für die tatsächlichen Stunden des Vorjahres) zu stellen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die im Stadtgebiet vorhandenen Musikkapellen, die Jugendliche ausbilden, steht hierfür zusätzlich ein Betrag von insgesamt 511,29 € zur Verfügung.

Die städt. Zuschüsse für **Jugendfreizeitmaßnahmen** (z.B. Zeltlager) werden mit 1,53 €/Tag und Teilnehmer gem. den bisherigen Richtlinien gewährt. Für derartige Maßnahmen steht jährlich ein Betrag von 2.812,11 € zur Verfügung.

Die genannten Beträge sind Höchstbeträge und werden jährlich in den Haushalt aufgenommen. Sie sind gegenseitig nicht deckungsfähig. Das bedeutet, dass diese Festbeträge nicht überschritten werden können. Bei einer höheren Anzahl der Übungsleiterstunden bzw. Vereinsmitglieder etc. werden die jeweiligen Sätze anteilig gekürzt (ist z.B. die Summe aller beantragten Übungsleiterstunden höher als 5644, so wird der Haushaltsansatz durch die Anzahl der beantragten Übungsleiterstunden geteilt und es würde sich dann ein Übungsleiter-Stundenzuschuss von weniger als 0,77 € ergeben), um die Haushaltsansätze nicht zu überschreiten.

Diese Regelungen haben Gültigkeit, bis der Stadtrat neue Zuschuss- und Förderrichtlinien beschließt.